

=====

**MIETVERTRAG über Kommunikationssystem**

Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Vermieterin:**  
K+B E-Tech GmbH & Co. KG  
Barbaraweg 2  
93413 Cham

**Mieter:**

**Aufstellungsort:**

**1. Mietvertrag**

Die Vermieterin vermietet ein Kommunikationssystem gem. beigefügter Systemübersicht (Anlage 1). Das Mietverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und läuft bis zum Ende des \_\_\_\_ Kalenderjahres nach dem bei Betriebsbereitschaft oder – bei einem bereits in Betrieb befindlichen System – nach dem bei Vertragsabschluss laufenden Kalenderjahr (Mindestvertragsdauer). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Mietpreis (ausschließlich der an den Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte) beträgt monatlich **EURO** \_\_\_\_\_ zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

Die Mietpreise sind ab Betriebsbereitschaft der Anlage für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und später vierteljährlich im voraus zu zahlen. Werden zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen die listenmäßigen Mietpreise erhöht, so kann die Vermieterin den Mietpreis entsprechend erhöhen, soweit er von der Kostenentwicklung betroffen ist. Die Erhöhung des Mietpreises ist dem Kunden spätestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Einrichtung der Anlage und deren Montage an das vorhandene Leistungsnetz ist im Mietpreis enthalten.

Der Kunde ist verpflichtet, für das Kommunikationssystem eine Elektronik-Versicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Vermieterin hat er einen ausgefertigten Sicherungsschein an den entsprechenden Elektronik-Versicherer zu übersenden und gegenzeichnen zu lassen.

Im übrigen gelten die umseitigen „**Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag**“.

## 2. Einzugsermächtigung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die geschuldeten Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen seinem Konto belastet werden. Die Einzugsermächtigung kann er jederzeit widerrufen.

Bank/Postgiroamt \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_

Der Kunde bestätigt durch die Unterzeichnung des Vertrages, die vorstehend vereinbarte Anlage vor der Unterschrift erhalten zu haben und mit deren Geltung einverstanden zu sein. Er erhält eine Durchschrift des Vertrages nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt.

K+B E-Tech GmbH & Co. KG

**MUSTER**

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Stempel und Unterschrift des Kunden

Name(n) in Druckschrift

Name(n) in Druckschrift

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM MIETVERTRAG

## 1. Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- 1.1 Die Vermieterin ist verpflichtet, die vermietete Anlage betriebsbereit aufzustellen, dem Kunden zum Gebrauch zu überlassen und während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Sie beseitigt auf ihre Kosten Programmfehler sowie alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch natürlichen Verschleiß entstehende Störungen. Für leitungs- und netzbedingte Störungen hat die Vermieterin nicht einzustehen.
- 1.2 Der Kunde hat für die Anlage geeignete Aufstellräume mit Netzanschluss bereitzustellen. Auf Wunsch berät die Vermieterin den Kunden wegen der von ihm einzuholenden Genehmigungen.
- 1.3 Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und der Vermieterin alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten einschließlich Instandsetzung und Erneuerung sowie Störungs- und Schadensbeseitigungen dürfen ausschließlich durch die Vermieterin oder deren Beauftragte ausgeführt werden. Die Rechte aus § 536 a II BGB bleiben unberührt.  
Die Vermieterin ist zur Ausführung der Arbeiten nur während der bei ihr üblichen Arbeitszeiten verpflichtet. Bestehen im Falle der Reparatur durch die Vermieterin oder deren Beauftragte Ansprüche aus der Elektronik-Versicherung, so gelten diese als an die Vermieterin abgetreten.
- 1.5 Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, lässt der Kunde die Anlage an die Fernprüfung anschließen, so dass über das Fernsprechnetz automatisch Störungsdaten der Vermieterin übermittelt werden.
- 1.6 Der Kunde hat der Vermieterin jederzeit den Zugang zur Anlage zu gewähren, wobei auf den betrieblichen Ablauf beim Kunden Rücksicht zu nehmen ist.

## 2. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 2.1 Die Vermieterin leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, ist aber zu Schadenersatz nur im Rahmen nachfolgender Regelungen verpflichtet.
- 2.2 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, vor allem Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Ände-

rung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

- 2.3 Der Kunde hat der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Anlage oder des Materials in Räumen entstehen, die seiner oder einer Erfüllungsgehilfen Aufsicht unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 2.4 Spricht die Vermieterin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus, so kann sie Schadenersatz nach folgender Maßgabe verlangen:

Erfolgt die außerordentliche Kündigung weil der Kunde (bei dessen Insolvenz der Insolvenzverwalter) schon die Aufstellung der Anlage aus von der Vermieterin nicht zu vertretenden Gründen verweigert, beträgt der Schadenersatz 1 Jahresmiete zuzüglich Entgelt für bereits erbrachte Leistungen.

Erfolgt die außerordentliche Kündigung nach Überlassung der betriebsbereit aufgestellten Anlage an den Kunden, so beträgt er die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 3 Jahresmieten.

Ein Schadensersatzanspruch entfällt oder verringert sich, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

## 3. Zahlungsbedingungen und Preise

- 3.1 Neben dem Mietpreis berechnet die Vermieterin zu ihren jeweiligen Listenpreisen und Stundensätzen (Anlage 2) zuzüglich MwSt.
  - die Kosten für die Einrichtung der Anlage;
  - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. des Anlagen- oder Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes;
  - den Abbau und Rücktransport der Anlage einschließlich Transportversicherung und Verpackung bei Vertragsende sowie die Wiederinbetriebnahme der Anlage, die vorübergehend außer Betrieb war;
  - Mehraufwendungen für auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeiten vorgenommene Arbeiten;
  - Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, für die der Kunde haftet.
- 3.2 Andere Zahlungen als die Mietpreise sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Kunden zulässig, die von der Vermieterin nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen wird ausgeschlossen.

#### 4. Erweiterungen der Anlage / Vertragsverlängerungen

- 4.1 Erfolgt eine Erweiterung der Anlage (ausgenommen um einfache Sprechapparate) vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so wird neben dem anzupassenden laufenden Mietpreis für die Erweiterung nach Wahl des Kunden die Mindestvertragsdauer der Anlage verlängert oder ein Kostenzuschuss erhoben.
- 4.2 Bei Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer von mindestens 10 Jahren ergeben sich die Verlängerung der Mindestvertragsdauer und die Berechnung des Kostenzuschusses aus folgender Tabelle:

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestvertragsdauer (das laufende Jahr gilt als noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestvertragsdauer beträgt:	Der Kostenzuschuss errechnet sich nach der für die Erweiterung zu entrichtenden Jahresmiete vervielfacht mit:
1	5 Jahre	3,15
2	4 Jahre	2,80
3	4 Jahre	2,45
4	3 Jahre	2,10
5	3 Jahre	1,75
6	2 Jahre	1,40
7	2 Jahre	1,05
8	1 Jahr	0,70
9	1 Jahr	0,35

- 4.3 Bei Verträgen mit einer Mindestvertragsdauer von weniger als 10 Jahren müssen eine Verlängerung der Mindestvertragsdauer oder die Berechnung eines Kostenzuschusses vereinbart werden.
- 4.4 Vorstehende Regelung zu Ziffer 4.2 und 4.3 gelten nicht bei ganzem oder teilweisem Austausch der Anlage; in diesen Fällen bedarf es des Abschlusses eines neuen Mietvertrages.
- 4.5 Bei Erweiterungen der Anlagen innerhalb ihrer Ausbaufähigkeit nach Ablauf der Mindestvertragsdauer werden die neue Mindestvertragsdauer oder der Kostenzuschuss so festgesetzt, als ob z. Zt. der Erweiterung noch 1 Jahr der Mindestvertragsdauer zu erfüllen wäre.

#### 5. Programmrechte, Wechsel des Vertragspartners, Nebenabreden, Gerichtsstand

- 5.1 Der Kunde darf die zur Anlage überlassenen Programme (Software) mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage benutzen; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei der Vermieterin.
- 5.2 Die Vermieterin kann die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die Vermieterin in der Mitteilung hinweisen. Das Recht der Vermieterin zur Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte bleibt unberührt.
- 5.3 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- 5.4 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, der Sitz der Vermieterin.



**PREISLISTE**

für Montageleistungen bei Entsendung  
von K+B-Personal

gültig ab 01.06.2009\*

Sollte auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers der Kundendienst zusätzlich angefordert werden, so sind folgende Netto-Berechnungssätze bindend:

a) Für normale Arbeits- und Wartezeit je Stunde		---,-- EUR
b) Für jede Überstunde bis zu 2 Stunden über die normale tägliche Arbeitszeit hinaus	Mehrpreis	---,-- EUR
c) Für jede weitere Überstunde	Mehrpreis	---,-- EUR
d) Für Samstags- und Sonntagsarbeit und für Nachtarbeit von 20.00 Uhr - 6.00 Uhr	Mehrpreis	---,-- EUR
Für Arbeiten an gesetzlich festgelegten Feiertagen	Mehrpreis	---,-- EUR
f) Für Reisen mit Pkw je km		---,-- EUR
g) Fernwartung (Telekommunikationsanlagen)		---,-- EUR / Minute

Den genannten Preisen ist die zum Lieferzeitpunkt gesetzlich gültige Mehrwertsteuer noch hinzuzufügen.

\*Bei späteren tariflichen Lohnänderungen während der Vertragslaufzeit verändern sich diese Preise entsprechend.